

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Abt V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)  
zH Frau Mag. Angelika Pichler  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Per E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2022-0.652.046  
20.9.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0016/22/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015

Datum  
21.10.2022

## **AbfallnachweisVO-Novelle POP; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Mag. Pichler,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur AbfallnachweisVO-Novelle POP und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Einige der neuen Vorgaben bedürfen noch Adaptionen bzw. Klarstellungen, damit diese in der Praxis einheitlich und so unbürokratisch wie möglich angewendet werden können.

Ein Beispiel ist die Begleitscheinregelung für POP-Abfälle, die nicht praxistauglich geregelt ist. Für die ordentliche Befüllung des Begleitscheins ist seitens des Abfallerzeugers (ausgenommen Problemstoffe) eine Registrierung vorgesehen, da am Begleitschein die Identifikationsnummer (§ 18 Abs 1 AWG) einzutragen ist.

Wie viele Beratungen immer wieder zeigen sind viele Betriebe nicht in Besitz einer Identifikationsnummer. Laut Recherche sind etwa 50.000 Betriebe (lt. Registerabfrage unter Eingabe von GLN „900\*“ bzw. „911\*“) von insgesamt etwa 567.000 aktiven Betrieben in Österreich mit einer Identifikationsnummer ausgestattet.

Um zeitraubende Nachfragen insbesondere bei den Abfallsammlern/-behandlern nach EDM-Abfallbilanzabgleichungen zu entgehen, sollte für jene Betriebe (Übergeber), die keine Identifikationsnummer besitzen die Eintragung einer „Dumminummer“ im Begleitschein möglich sein. Eine Verpflichtung zur Registrierung im EDM-System soll - sofern kein gefährlicher Abfall vorliegt - jedenfalls nicht gegeben sein. § 20 AWG enthält keine explizite Verpflichtung.

Von Betroffenen wird immer wieder eine Liste von Erzeugnissen verlangt, die POP-Abfälle beinhalten können. Nutzer von Elektrogeräten wissen nicht, dass Flammschutzmittel in den

Kunststoffteilen enthalten sind oder sein können. Die Vorgaben der POP-VO und insbesondere Anhang IV sind nicht für jeden Abfallersterzeuger sofort leicht zu verstehen. Selbst die Zusammenstellung des Deutschen Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/tags/pop>) ist nicht optimal und leicht verständlich, da auch dort der Fokus eher auf chemische Belange gelegt wurde. Hier sollte ein entsprechender Anhang in der VO aufgenommen werden oder ein Leitfaden mit möglichen POP-Abfällen erstellt werden.

## **II. Im Detail**

### **Zu § 2 Abs 1 iVm § 4- Anwendungsbereich**

Unklar sind die Aufzeichnungs- und Meldepflichten der erlaubnisfreien Rücknehmer. Erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß § 24a Abs 2 Z 5 lit a unterliegen nach § 17 Abs 2 Z 3 AWG nicht der Aufzeichnungspflicht. § 2 Abs 1 iVm § 4 legt aber nun Aufzeichnungspflichten fest. Diese Pflichten stehen nicht im Einklang mit den Ausnahmen des AWG.

### **Zu § 2 Abs 2 - Anwendungsbereich**

Vorgesehen ist nun die Anwendung der Begleitscheinbestimmungen bei Übergaben sowie Beförderungen von (gefährlichen und nicht gefährlichen) POP-Abfällen. Mit dieser Novelle sollen daher die diesbezüglichen Regelungen zum Begleitscheinverfahren um explizite Vorgaben für gefährliche und nicht gefährliche POP-Abfälle ergänzt werden. Die Folge daraus wird sein, dass eine Begleitscheinpflicht für den Transport aller, auch nicht gefährlicher Abfälle erforderlich wird, da ein Abfallbesitzer sehr oft nicht wissen wird, ob er einen POP-Abfall in Händen hält oder nicht.

### **Zu § 3 Abs 1 Z 1 - Inhalt und Form der Aufzeichnungen**

In § 3 Abs 1 Z 1 und in § 9 Abs 1 Z 1 wird der Ausdruck „des Abfallcodes“ durch die Wortfolge „der Schlüsselnummer (SN)“ ersetzt. Es war immer die Schlüsselnummer gemeint, jetzt wird dies nur klarer dargestellt, was begrüßt wird.

### **Zu § 3 Abs 1 Z 3 lit.a - Abfallherkunft für übernommene Abfälle**

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a ist für die übernommenen Abfälle der Übergeber und der Standort (Absendeort der Abfälle) aufzuzeichnen.

Wenn der Übergeber über eine PersonenGLN oder der Absendeort über eine StandortGLN verfügt, sind vermutlich diese GLNs zu verwenden. Das sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Unklar ist, wie bei Übergebern vorzugehen ist, die über keine PersonenGLN verfügen. Ist dann eine Zusammenfassung nach Branche und Bundesland möglich und zulässig?

Beispiel für Adressangabe nach Branche und Bundesland:

NÖ Sammelkunde Dienstleister: Hier wird meist bei der Adresse die Postleitzahl oder die Hauptstadt (zB 3100 oder St. Pölten) angegeben.

Jetzt gibt es einige Übergeber als NÖ Dienstleister, jedoch mit unterschiedlichen Absendeorten. (zB kommen 5.000 kg von einem Absendeort in 3500 Krems und 8.000 kg von eine Absendeort in 2320 Schwechat).

Unklar ist wie in solchen Fällen vorzugehen ist bzw. ob bei diesem Beispiel 2 Abfallaufzeichnungen (einmal für Krems und einmal für Schwechat) durchzuführen sind.

Auf solche Fälle ist zumindest in den Erläuterungen näher einzugehen.

#### **Zu § 3 Abs 1 Z 3 lit b - Abfallherkunft für übernommene Abfälle**

Der Absatz ist eine vollständige Abänderung des bisherigen Absatzes „b“. Generell soll dieser Absatz für alle - nicht nur im eigenen Betrieb - übergebenen Abfälle gelten.

So wie der vorgeschlagene Absatz zu lesen ist, müsste man künftig bei der Abfallaufzeichnung jede einzelne Person, welche den Abfall übergibt, aufzeichnen. Dies wäre in der Praxis nicht umsetzbar.

Die Aufnahme der Angabe des Übergebers in die Aufzeichnungen des Übergebers führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand der Übergeber im Falle der Abfallersterzeuger, da sie bei ihren eigenen Aufzeichnungen ja als Übergeber feststehen. Im Falle von Bauherren als Abfallersterzeuger reichte es bis jetzt, klarzustellen, dass die ausführende Firma den Abfall übernommen hat und die Aufzeichnungen der Baufirma über den Verbleib zu verlangen und aufzubewahren. Jetzt muss die formale Übergabe jedes Abfalls an die Baufirma ebenfalls aufgezeichnet werden. Das kann in der Praxis nicht umgesetzt werden.

#### **Zu § 3 Abs 1 Z 4 - Abfallverbleib**

Bisher hat bei der Angabe des Abfallverbleibes der Übernehmer genügt. Nun ist vorgesehen, dass zusätzlich auch der „Verbleibsstandort“ aufzuzeichnen ist. Insbesondere bei erlaubnisfreien Rücknehmern, welche die Abfälle nur Befugten weitergeben, ist es unrealistisch, dass sie den „Verbleibsstandort“ ermitteln. Die Aufzeichnung der Verbleibsstandorte führt in der Praxis zu einem administrativen Mehraufwand, ohne ersichtlichen Mehrwert.

Unklar ist, ob beim Verbleibsstandort in lit a die Angabe der Postleitzahl genügt, oder ob die Angabe einer StandortGLN erforderlich ist. Unklar ist auch wer mit „eigenen Person“ gemeint ist.

Auch bzgl. des Verbleibsstandortes in lit b ergeben sich einige Unklarheiten, was als Verbleibsstandort der Abfälle anzugeben ist, wenn der Standort nicht im ZAReg registriert ist oder wenn nicht bekannt ist, auf welchen der mehreren möglichen Standorte des Übernehmers der Abfall hinkommt.

Zusätzlich bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich des Begriffes „Verbleibsstandort der Abfälle“ im Falle des Streckengeschäfts, da unklar wie dies zu handhaben ist. Der endgültige Verbleibsstandort ist im klassischen Streckengeschäft, insbesondere bei Übergabe an einen Berechtigten (und vorher geprüften) Sammler/Behandler, zumeist nicht bekannt und auch für den Übergeber nicht relevant.

Eine solche Erweiterung stellt einen massiven Mehraufwand dar und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldefristen (insbesondere bei mehreren beteiligten Entsorgern) ist nicht möglich. Im Streckengeschäft muss die Information über den Sammler, an welchen der Abfall übergeben wurde, ausreichend sein.

Bei Übergabe/Übernahme ins Streckengeschäft sollte auch klargestellt werden, welche PLZ (siehe Anmerkung zu Z 3) anzugeben ist. Dies wird derzeit von den Behörden nicht einheitlich gesehen und bedarf einer Klarstellung.

#### **Zu § 4 - Erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß § 24a Abs 2 Z 5 lit a AWG 2002**

Siehe hierzu auch Anmerkung zu § 2.

Ein Beispiel zum neuen Abs 2: Ein Händler von Neubatterien nimmt erlaubnisfrei Altbatterien (zB 1.000 kg) gemäß § 24a Abs 2 Z 5 lit a AWG 2002 zurück und übergibt diese an einen befugten Abfallsammler. Ferner übernimmt er erlaubnisfrei Altbatterien (500 kg) gemäß § 24a Abs 2 Z 5 lit b AWG 2002 zurück, prüft diese auf Funktionstüchtigkeit (Verfahren „Vorbereitung zur Wiederverwendung“) und bei Bestehen verkauft er diese als Gebrauchtbatterien.

Es ist klar, dass der Händler in unserem Beispiel für die 500 kg Altbatterien, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unterzogen werden, eine Abfallbilanz anzufertigen bzw. zu melden hat. Unklar ist jedoch, wie mit den 1.000 kg Altbatterien, die er im Sinne des § 24a Abs 2 Z 5 lit a AWG zurückgenommen und an einen befugten Abfallsammler weitergegeben hat zu verfahren ist und ob er diese Mengen auch in der Abfallbilanz vermerken muss.

Unserer Rechtsauffassung nach Nein, da er für diese Menge § 4 Abs 1 bzw. dem ersten Satz des § 4 Abs 2 unterliegt. Das ist in den Erläuterungen klarzustellen.

Durch die Eintragung des § 24a AWG-Bescheids im EDM-Portal gibt es eine Auswertung, wenn ein Sammler keine Abfallbilanz gelegt hat. Wie erfolgt diese Prüfroutine bzw. wie werden die erlaubnisfreien Rücknehmer der „lit b“-Variante bei den Rollen eingetragen?

Wie kann man als Übergeber kontrollieren, ob es sich beim Unternehmer um einen erlaubnisfreien Rücknehmer handelt, wenn dies nicht abfragbar ist? Diese Frage ist insoweit von Interesse, da man sich als Übergeber ja davon überzeugen können sollte, dass man die Abfälle an einen berechtigten Rücknehmer übergibt. Alternativ stellt sich die Frage, welche Prüfungen vom Übergeber vorzunehmen sind, damit er auf der sicheren Seite bei der Übergabe ist.

Der letzte Satz dieser Bestimmung lautet wie folgt:

*Von privaten Haushalten zurückgenommene Abfälle dürfen nach Bundesland und Branche zusammengefasst aufgezeichnet und gemeldet werden.*

Bei diesem Punkt stellt sich die Frage, wie mit dem Fall umzugehen ist, wenn aus einer Branche, aus einem Bundesland oder aus unterschiedlichen Standorten Abfälle übernommen werden (siehe dazu das Beispiel zu § 3 Abs 1 Z 3 lit a), ob zwei Abfallaufzeichnungen (einmal für Krems und einmal für Schwechat) durchzuführen sind.

#### **Zu § 5 - vereinfachte Aufzeichnungen**

Im Hinblick auf bestimmte, ersterzeugte Abfälle können die in § 2 Abs 1 genannten Personen Ihre Aufzeichnungspflicht (§ 3) auch erfüllen, indem Sie Aufzeichnungen über

- a) die Abfallart, und zwar durch Angabe der Schlüsselnummer (SN) und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
- b) den Übernehmer,
- c) die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter und
- d) das Abhol- bzw. Anlieferungsintervall

führen.

Unklar ist, in welcher Form die Aufzeichnungen zu führen sind. Reicht hier eine Excel-Tabelle aus oder müssen die Aufzeichnungen, zB mit eADOK geführt werden. Auf diese Frage ist zumindest in den Erläuterungen einzugehen.

### **Zu § 9 Abs 1a, Angaben in den Begleitscheinen, POP-Abfälle:**

Das Grundproblem wird sein, dass ein Abfallbesitzer sehr oft nicht wissen wird, ob er einen POP-Abfall in Händen hält oder nicht.

Um die geplante Bestimmung des § 9 Abs 1a in der Praxis korrekt befolgen zu können, wäre es sehr wichtig, wenn es eine Anleitung (zB einen Leitfaden, ein Merkblatt oder ähnliches) gäbe, welche Abfälle konkret POP-Abfälle sind bzw. welche Abfälle POP-Abfälle sein könnten. In diesem Leitfaden sollte nicht nur auf Schlüsselnummern verwiesen werden, sondern es sollten auch konkrete Beispiele angeführt werden (zB PC-Tastatur, Gehäuse von PC, ...). Ein entsprechender Leitfaden oder Praxishilfe sollte vom BMK erstellt werden.

In Zeiten der Digitalisierung stellt sich die Frage, ob es zeitgemäß ist, bei der Angabe der POP-Eigenschaft eine Textfolge namens #POP# vorzusehen. Am jeweiligen Formular (zB im pdf-Format) und im EDM muss das doch mit elektronischen „Checkboxen“ zu handhaben sein. Diese Regelung erscheint hinsichtlich Umsetzung mehr als antiquiert und sollte überdacht werden.

### **Zu § 9 Abs 4 - Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber**

Dieser Absatz muss betreffend „Abschriften/Durchschriften“ bzw. „Kopie/Daten“ in Hinblick auf die Änderungen in §§ 12 und 13 dementsprechend angepasst werden.

### **Zu § 11 Abs 1 - Handhabung des Begleitscheins durch den Übernehmer**

Es erfordert eine Klarstellung, welche Postleitzahl, in Zusammenhang mit Streckengeschäften, tatsächlich gemeint ist. Ist hier die PLZ des Abhol-/Übergabeorts oder die PLZ, welche mit der Personen-GLN verbunden ist, anzugeben?

Dies wird derzeit von den Behörden nicht einheitlich gesehen (zB Oberösterreich vs. Wien). Erfolgt die Übergabe rein rechtlich, ohne physische Übernahme auf einen Standort, so soll vereinzelt die PLZ angegeben werden, welche mit der Personen-GLN verbunden ist, in anderen Bereichen die PLZ des tatsächlichen Absendeortes.

### **Zu §§ 12 und 13 - Datenaufbewahrung**

Es braucht eine Klarstellung, welche Daten künftig übermittelt bzw. aufbewahrt werden müssen, wenn nur noch „Daten“ des Begleitscheins übermittelt werden.

Zudem ist unklar, welche Informationen künftig beim Übergeber verbleiben bzw. ihm übergeben werden müssen (Abschrift oder Durchschrift wären bei Datenübermittlung nicht mehr möglich).

### **Zu Anhang 1**

Im Muster müssen die einzelnen Punkte auf Seite 2 an den Text der Verordnung angepasst werden (zB „Abschrift/Durchschrift“ zu „Kopie/Daten“ etc.).

### **Zu Anhang 2 Punkt 2:**

„Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder im Wege des dafür eingerichteten Webservices erfolgen. Soweit eingerichtet, kann die Meldung auch im Wege einer Online-Eingabe-Maske erfolgen.“

Hier wäre eine Empfangs- bzw. Übermittlungsbestätigung als Nachweis zur Ablage für den Einmelder sinnvoll.

### **Zu den Erläuterungen §§ 12 und 13**

Die Erleichterung ist grundsätzlich zu befürworten, allerdings wird festgehalten, dass es sich um „Bestätigungen“ handelt und nicht, wie in der Klammer angegeben, um Unterschriften. Die Bestätigung muss keine Unterschrift sein.

### III. Zusammenfassung

Der Entwurf bedarf noch einigen Adaptionen, Klarstellungen bzw. näheren Erläuterungen zu einigen der neuen Vorgaben, insbesondere zur Abfallherkunft, zum Abfallverbleib, den Angaben zum Absendeort oder den Regelungen zu POP-Abfällen, um diese neuen Regelungen in der Praxis auch rechtsicher und praktikabel anwenden zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär